

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 100/09 B

L 33 R 1161/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 RA 6672/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Januar 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.1.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
 1. "verlangt § 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b SGB VI ein bewusstes und gewolltes Hinausschieben des Rentenbeginns oder reicht zur Erhöhung des Zugangsfaktors jede auch ungewollte Verzögerung des späteren Rentenbeginns aus?"
 2. "kann eine Rente unter Hinweis auf § 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b SGB VI bei der Berechnung unterschiedliche Zugangsfaktoren unterteilt nach Entgeltpunkten aufweisen, wenn zu den Entgeltpunkten einer Rente mit frühestmöglichem Rentenbeginn weitere Entgeltpunkte im Rahmen eines Überprüfungserfahrens nach § 44 SGB VI hinzu kommen und diese Rente unter Hinweis auf § 44 Abs. 4 SGB VI nicht ab ursprünglichem Rentenbeginn gezahlt wird, sodass für die zusätzlichen Entgeltpunkte ein erhöhter Zugangsfaktor zu berücksichtigen ist?"



- 6 Sie hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen ausreichend darzutun.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Die Klägerin hat lediglich erklärt, die aufgeworfenen Fragen seien klärungsbedürftig, "da sie die ungeklärte Auslegung und Anwendung des § 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b SGB VI betreffen und damit den Anwendungsbereich dieser Vorschrift". Selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin davon ausginge, sie habe mit diesem Vorbringen geltend gemacht, dass die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen höchstrichterlich noch nicht entschieden seien, hätte die Grundsatzrüge keinen Erfolg. Eine solche Behauptung allein reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass dieses zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hierzu hat die Klägerin indes nichts vorgetragen.
- 9 Im Übrigen hat sie die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht dargetan. Ohne nähere Ausführungen vermag der Senat nicht nachzuvollziehen, wieso der in der Beschwerdebegründung mitgeteilte Sachverhalt ein Anwendungsfall des § 77 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sein könnte. Nach ihrem eigenen Vorbringen geht es der Klägerin im Rahmen einer Neufeststellung der bisher gewährten Altersrente gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) um die Bewertung von Entgeltpunkten, die allein zur Berechnung der bereits bewilligten Rente dienen sollen. Sie hat jedoch nicht den Weg aufgezeigt, auf dem der Senat bei diesem Sachverhalt (Überprüfung des bisherigen Rentenbescheids) zur Anwendung von § 77 SGB VI gelangen müsste.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

